

Das militärische Brieftaubenwesen

Autor(en): **Blaser, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 12: **Brieffaubendienst**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-564078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gestützt auf die Militärorganisation hat der Bundesrat am 24. September 1954 die «Verordnung über die Militärbrieftauben» erlassen. Diese Verordnung mit den beiden Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Militärdepartementes

— Verfügung des EMD betreffend die Militärbrieftauben vom 29. September 1954

— Verfügung des EMD betreffend Entschädigungen für Militärbrieftauben vom 29. September 1954 mit Änderung vom 16. Januar 1962

legen in grossen Zügen das militärische Briefftaubenwesen fest und beauftragen die Abteilung für Übermittlungstruppen mit dessen Leitung.

Eine Weisung des Waffenchefs der Übermittlungstruppen vom 31. Januar 1962 und eine gegenseitige Vereinbarung vom 13. April 1962 bilden heute im Rahmen dieser Vorschriften die notwendigen Richtlinien und Weisungen für die Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Schweizerischer Briefftaubenzüchter-Vereine, nachstehend Zentralverband genannt.

Soweit es im Rahmen dieser Veröffentlichung geschehen kann, seien im Sinne einer allgemeinen Übersicht die nachfolgenden Bestimmungen zusammengestellt:

Die für den Übermittlungsdienst der Armee benötigten Brieftauben werden, soweit nicht armeeigene zur Verfügung stehen, samt den betreffenden Briefftaubenschlägen im Frieden durch Miete, im Aktivdienst durch Requisition beschafft.

Das Abrichten und Trainieren der Briefftauben für ihre militärische Verwendung erfolgen nach den Richtlinien des EMD, Abteilung für Übermittlungstruppen, durch die Besitzer von Militärbrieftaubenschlägen unter Leitung des Zentralverbandes. Als Ziel ist festgesetzt: Allgemeine Flugtüchtigkeit für zuverlässige und rasche Übermittlung, auch unter erschwerten Witterungsverhältnissen, für Verbindungen aus verschiedenen Richtungen bis mindestens 100 km.

Für die Anerkennung als Militärbrieftaubenschlag gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Besitzer muss das schweizerische Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund besitzen und Aktivmitglied des Zentralverbandes sein.
- b) Der Schlag muss stets einen Pflichtbestand von mindestens 12 trainierten Briefftauben und eine genügende Verlustreserve aufweisen.
- c) Die Tauben solcher Schläge müssen einen offiziellen, geschlossenen und unverletzten Kontrollfussring tragen (siehe Abschnitt: Die Militär-Briefftaube).

Die Erfüllung der Voraussetzungen verleiht keinen Anspruch auf behördliche Anerkennung.

Auf Grund der Antragstellung des Zentralverbandes entscheidet die Abteilung für Übermittlungs-Truppen über Aufnahme, Einreihung und Pflichtbestand.

Klassierung der behördlich anerkannten zivilen Briefftaubenschläge:

Schlaggruppe A (Schläge erster Bereitschaft)

Die Besitzer dieser Schläge verpflichten sich mit einer Bereitschaftserklärung zur Haltung eines bestimmten Sollbestandes trainierter Briefftauben. Auf Grund der erbrachten Leistungsausweise erhalten sie eine jährliche Entschädigung sowie unentgeltlich Armee-Briefftaubenfutter für den Sollbestand und die Verlustreserve.

Schlaggruppe B (Schläge zweiter Bereitschaft)

Die Besitzer dieser Schläge verpflichten sich zur Haltung eines Mindestpflichtbestandes von 12 trainierten Briefftauben. Sie erhalten die gleiche jährliche Entschädigung wie die Schlagbesitzer der Gruppe A, hingegen wird ihnen von der Armee kein Briefftaubenfutter geliefert.

Der Zentralverband sorgt im Auftrag der Abteilung für Übermittlungstruppen für die Organisation und Durchführung des Briefftaubentrainings, für die Erbringung der Leistungsausweise gemäss den festgelegten Bedingungen sowie für die gesamte Kontrollführung. Die Abteilung für Übermittlungstruppen liefert jährlich die Transportgutscheine für das Trainieren der Briefftauben. Für die Kontroll- und Geschäftsführung erhält der Zentralverband eine jährliche Entschädigung.

Die Besitzer von behördlich anerkannten Briefftaubenschlägen verpflichten sich, den mit ihnen vereinbarten Pflichtbestand an trainierten Briefftauben samt Schlag und Zubehör zur Verfügung der Armee und der militärischen Organisationen (also zum Beispiel auch für Übungen des EVU) zu halten.

Die Halter der bei der Truppe oder bei ausserdienstlichen Übungen zum Einsatz kommenden Briefftaubenschläge werden von der Abteilung für Übermittlungstruppen rechtzeitig schriftlich avisiert. Der Zentralverband erhält Kopien dieser Avischreiben. Für die im Instruktionsdienst zum Einsatz kommenden Briefftauben wird ein Mietgeld entrichtet.

Bei einer allgemeinen oder Teilkriegsmobilmachung haben alle Besitzer von Militärbrieftaubenschlägen ihre Schläge und ihren gesamten Taubenbestand zur Verfügung der Armee zu halten. Jeder Militärbrieftaubenschlag samt Taubenbestand, der durch die Truppe in Betrieb genommen wird, gilt von jenem Zeitpunkt an als requiriert. Für requirierte Schläge und Briefftauben wird ebenfalls eine Entschädigung ausgerichtet.

Soweit die wesentlichsten Bestimmungen. Gemeinsame Sitzungen und dauernde Zusammenarbeit mit dem Zentralverband sichern den geordneten Geschäftsablauf.

Weiter sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass der Abteilung für Übermittlungstruppen auch die Überwachung der Verwendung von Briefftauben im weitern Sinne obliegt. Es handelt sich hier um polizeiliche Vorschriften im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Spionage, Schmuggel, Umgehung des Postregals). So ist zum Beispiel gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 mit Änderung vom 29. September 1948 die Ein- und Ausfuhr von Briefftauben ohne Bewilligung der Abteilung für Übermittlungstruppen verboten. Aufgefundene oder zugeflogene Briefftauben sind an die Sammelstelle des Zentralverbandes oder an die Militärbrieftaubenstation der Abteilung für Übermittlungstruppen zu senden. In diesem Zusammenhang steht in der bereits erwähnten Verordnung über die Militärbrieftauben auch der folgende Artikel: «Wer in der Schweiz Briefftauben hält, ist verpflichtet, seine Tauben und den Standort des dafür verwendeten Taubenschlages der Gemeindebehörde des Wohnortes zuhanden des EMD (Abteilung für Übermittlungstruppen) zu melden. Unter den Begriff Briefftauben fallen sowohl die Reisebriefftauben als auch alle andern für den Meldedienst geeigneten Tauben, wie die Schönheits- und Ausstellungsbrieftauben aller Art und die Tümmelertaubenrassen.» Die Mitglieder des Zentralverbandes gelten als angemeldet.